

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 60 (1966)

Artikel: Die Durchführung des "grossen Gebets" in den Jahren 1587-1588

Autor: Rück, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PETER RÜCK

DIE DURCHFÜHRUNG DES «GROSSEN GEBETS»
IN DEN JAHREN 1587-1588

Am 30. April 1588 richtete der Rat von Freiburg das folgende Mandat an seine Amtleute¹:

Uffs Land. – Allsdann gemeine Catholische Ortt loblicher Eidgnosschafft vor etwas Zütt die gefährlichen gelöuff unnd allerhand straffen die Gott der Almechtig über die sündige welt verhengt, betrachtet unnd zu abwendung derselbigen nothwendig geacht, das gross gebett anzustellen, sollichs auch in

¹ Staatsarchiv Freiburg (St. A. F.), Mandatenbuch 1, fol. 150-150v. Der Text im Mandatenbuch enthält verschiedene Korrekturen und Randnotizen, von denen die einen im Augenblick des Entwurfs entstanden, die andern aber bei der zweiten Aussendung des Mandats vom 17. Mai 1588 hinzugefügt wurden. Diese letzteren werden hier als Korrekturen der 2. Fassung angeführt, während die Korrekturen beim Entwurf nur dann angeführt sind, wenn daraus etwas Wesentliches zu erkennen ist. Abgedruckt ist die erste Fassung vom 30. April 1588. Wie üblich folgt im Mandatenbuch (fol. 150v-151) dem deutschen Text auch der folgende französische (in Klammern die Varianten der 2. Fassung): *Comme soit que les cantons catholiques aÿent advisé de faire prieres generales telles quont esté accoustumees de faire en plus grandes necessitez, pour destourner l'ire divine de dessus nous, ce que desja a esté effectué es cantons qui nous precedent. Et nous aÿant este la chose remise pour la continuer nous avons deliberé de l'encommencer en nostre ville ceste sepmaine prochaine, et riere nos anciennes terres le vendredi de ladite sepmaine (deliberé ... sepmaine ist für die 2. Fassung ersetzt durch: desia fait le commencement en nostre ville et terres anciennes, deliberes que sommes de l'encommencer en vostre paroche ce dimanche prochain que lon appelle Vocem Iucunditatis). Voulons que toutes personnes de quel sexe ce soit, qui ont communiqué au Saint Sacrement, singulierement les maistres et maistresses d'hostel qui ne sont detenues de maladie, se trouvent es Eglises parochiales aux heures que leur seront establies par les commis tant Ecclesiastiques que temporelz. Et parainsy vous vous tiendrez prestz a effectuer tout ce que de leur part vous sera commandé. Et pour tant mieux vous scavoir conduire en ce cas, vous pourrez commettre deux de vos jurez pour venir ce lundi prochain en ceste ville, a celle fin de veoir comme lon y procede, et scavoir donner tant meilleur ordre en vostre eglise (Et pour tant mieux ... eglise ist in der 2. Fassung gestrichen). Que sil se*

den¹ vorgehenden Catholischen ortten verricht unnd uns ietzunder übergeben ist, also das wir es die nächste² wuchen in unnsrer Staat unnd uff frýtag uff der alten Landschafft anfahen werdend³, da dann alle mann unnd wýbs-personen, so zum hochwürdigen Sacrament gangen, fürnemlich die huss-vätter und müter, die mit lýbsnoth nit behafft sind, sich finden lassen, unnd das gebett so inen vorgelesen wirt on underlass bý tag unnd nacht, von rotten zu rotten, die wybsbilder tags unnd die mannen nachts, iede rott dry stund zu betten haben werdend. So wöllen wir üch des gewarnet haben mit ernstlichem gepott, das ir üch alle daruff gerüst haltind unnd⁴ uff nechsten mentag zwen der geschworenen allhie habind, die dann zusehind, wie es allhie in unser kilchen⁵ zugath, damit sý in üwer pfarkilchen auch desto bessere Ordnung zegeben wüssind. Welche dann auch under üch, sýe wýb oder mans-personen, sich sumig oder halsstarrig erzeigen wöltend, die werden wir an lýb und gut und mit der verwýsing uss unser Statt und Land straffen. Ist auch unser will, das ir den geistlichen und unsern verordnoten in allem dem volgind und gehorsamind, das sý üch heissen und bevelchen werdend. Des sid gewarnet und hiemit Gott bevolchen. Datum Ultima Aprilis. 1588⁶.

Im folgenden soll versucht werden, an diesem freiburgischen Beispiel die Hintergründe und die Durchführung des in diesem Mandat befohlenen «Großen Gebets» aufzuzeigen.

Im Jahre 1587 war zwischen den protestantischen Städten Bern, Zürich, Basel und Schaffhausen einerseits und den katholischen Kantonen

trouve quelqu'un retif et rebelle, nous le punirons en corps et biens, et le bannirons de noz terres. A tant a dieu. Datum le dernier d'Avril 1588. Der französische Text steht unter dem deutschen Titel: *Uff die vogtyen unnd welschen parochien.* Der Text ist hier abgedruckt, weil bisher keine französischen Quellen zu den ‘Prières générales’ bekannt sind.

¹ Gestrichen: *in den ortten Lucern, Uri, Schwýtz und.* Daraus geht hervor, daß nach Luzern Uri folgte, was sonst nicht belegt ist.

² 2. Fassung: *vergangene statt nächste.*

³ 2. Fassung: *unnd uff frytag uff der alten Landschafft angefangen unnd uff nächst khünftigen Suntag Vocem Iucunditatis in üwer parochien angefangen (unnd) soll werden.*

⁴ ab hier bis *zegeben wüssend* in der 2. Fassung gestrichen.

⁵ Mit *unser kilchen* im deutschen und *nostre paroche* im französischen Text ist natürlich Sankt Niklaus in Freiburg gemeint. Auf der Höhe dieser Worte steht am Rand in Mand. 1, fol. 150 die Liste der Pfarreien, an welche die 2. Fassung gerichtet wurde: (in der heutigen Form) Ependes, Arconciel, Treyvaux, Pont-la-Ville, Hauteville, Villarvolard, Gruyères, Albeuve, Estavannens, Grandvillard, Charmey und Jaun, also die Pfarreien, die, wie unten gezeigt wird, das Gebet vom Montag, 23. Mai bis Sonntag, 29. Mai zu verrichten hatten. Offenbar wurde das Mandat wöchentlich für die jeweils betroffenen Pfarreien ausgegeben.

⁶ Am Rand für die 2. Fassung: *17 May.*

anderseits eine schwere Verstimmung entstanden, vorerst um die Konfession der verbündeten Stadt Mühlhausen, die sich anschickte, zur katholischen Kirche zurückzukehren, dann aber vor allem wegen der religiösen Situation im Kanton Appenzell. In Freiburg selbst gewann die spanische Diplomatie an Boden zu Ungunsten Frankreichs. Das freiburgisch-solothurnische Bündnis mit Besançon wurde aufgelöst, die Allianz mit Spanien geschlossen¹. Die protestantischen Kantone suchten ihrerseits nach neuen Allianzen, und die eidgenössische Einheit stand in Gefahr.

In dieser schwierigen Lage hatte Unterwalden schon am 27. März 1586 den in Luzern zur Tagsatzung versammelten katholischen Ständen die Durchführung des «Großen Gebets» empfohlen, um die Hilfe des Himmels für die Verhandlungen mit den protestantischen Orten zu erbitten². Melchior Lussy, der sich noch immer bemühte, die Beschlüsse des Konzils von Trient, wo er die katholischen Eidgenossen vertreten hatte, zur vollen Durchsetzung zu bringen, hat diesen ersten Vorschlag seines Heimatkantons in der Folge noch mehrmals wiederholt³. Als die katholischen Kantone sich am 12./13. August 1587 in Luzern versammelten, wurden den Delegierten Abschriften des «Großen Gebets» verteilt zusammen mit einem Mandat, laut welchem jeder katholische Kanton das Gebet während 6 Wochen und 3 Tagen durchzuführen hatte, damit die Gebetskette während eines vollen Jahres nie unterbrochen würde⁴. Dies setzt die Teilnahme von acht Kantonen voraus, nämlich von Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn.

Luzern begann mit der Durchführung im Oktober 1587⁵. Anschließend wurde das Gebet an Uri⁶ und auf Weihnachten an Schwyz übergeben⁷.

¹ *H. Gutzwiler*, La combourgeoise de Besançon avec Fribourg et Soleure de 1579 et les relations entre ces trois villes de 1579 à 1589, in: Annales fribourgeoises 45 (1962), p. 101-126. Zur politischen Situation in Freiburg vgl. *A. Maillard*, La politique fribourgeoise à l'époque de la réforme catholique 1564-1588, Fribourg 1954 (Archives de la Soc. d'Hist. du canton de Fribourg t. 18).

² *Eidgenössische Abschiede* Bd. 4/2, p. 917 b.

³ A. a. O. Bd. 5/1, p. 2 (3. Febr. 1587), p. 48 e (23./24. Juli 1587).

⁴ A. a. O. p. 55 g und die Anmerkung, wo das Mandat zur Durchführung des «Großen Gebets» nach dem Original in St. A. F. Luzernische Abschiede 65 abgedruckt ist.

⁵ A. a. O. p. 69 h (19. Okt. 1587). Staatsarchiv Luzern, Ratsbuch Bd. 40, fol. 436 zum 28. Okt. 1587 zusammen mit andern Sittenverordnungen. Den Hinweis verdanke ich Dr. Fritz Glauser vom Staatsarchiv Luzern.

⁶ A. a. O. p. 73 g (14. Dez. 1587).

⁷ A. a. O. p. 79 d (8. Jan. 1588).

Im Frühjahr 1588 betete man zuerst in Zug, wegen der Kleinheit des Kantons nur vier Wochen, dann in Nidwalden und Obwalden¹. Obwalden übergab an Freiburg², wo der Rat in seiner Sitzung vom 30. April 1588 die Fortsetzung beschloß³. Generalvikar Peter Schneuwly hatte für die regelrechte Durchführung des Gebets eine Anzahl von Artikeln redigiert⁴. Zu ihrem Verständnis sei hier kurz der Sinn und Inhalt des «Großen Gebets» erklärt.

Das «Große Gebet» oder das «Große Gebet der Eidgenossen», wie es auch genannt wird, besteht aus einer Reihe von über hundert kleinen Betrachtungen zur Heilsgeschichte. Nach einem Lob der Dreifaltigkeit wird die ganze biblische Geschichte in ihren Hauptereignissen zusammengefaßt, wobei das Schwergewicht auf den Leiden und der Auferstehung Christi liegt. Den Abschluß bildet eine Betrachtung über die Herabkunft des Heiligen Geistes. Das «Große Gebet» wurde wie ein Rosenkranz verrichtet, indem nach jeder Betrachtung ein bis fünf Pater noster und Ave Maria gebetet wurden, so daß die Rezitation des Ganzen etwa drei Stunden in Anspruch nahm. Einer der Gründe des Gespötts, dem das Gebet bei den Gegnern der katholischen Innerschweiz immer ausgesetzt war, war eben seine außergewöhnliche Länge, die ihm den Namen «Klafterbett» eintrug, noch mehr aber waren es die verschiedenen Gebethaltungen, die im Verlauf der Rezitation angewandt werden mußten. Man stand aufrecht, lag auf den Knien, saß auf dem Boden je nach den genauen Vorschriften, die zu jeder Betrachtung gegeben wurden. Auf den Knien lag man wie gewöhnlich oder wie ein Moslem, indem man die Erde mit dem Kopf oder mit den Händen berührte. Man lag auch flach auf dem Boden, die Arme in Kreuzesform ausgestreckt (*Venia*). Dieselben Varianten gab es für die Haltung der Arme und Hände, die man über die Brust gekreuzt oder ausgestreckt (*zerthan*) hielt. Alle diese Stellungen dienten wohl dazu, die Aufmerksamkeit und Vorstellungskraft des Volkes zu steigern⁵. Es macht jedoch den Anschein, daß die Verschiedenartigkeit der Posen sich im Lauf des 16. Jh. verminderte, denn als das Gebet 1588

¹ A. a. O. p. 100 (27. März 1588).

² St. A. F. Dipl. Korrespondenz Unterwalden: Schreiben vom 24. April 1588. Über die Durchführung des Gebets in Obwalden im April 1588 schreibt *Anton Küchler*, Chronik von Kerns, Sarnen 1886 (Separatum aus dem «Obwaldner Volksfreund» 1883) 121 f. mit weiteren Hinweisen. Auf diese Stelle hat mich Hochw. P. Dr. Gall Heer OSB von Engelberg freundlich aufmerksam gemacht.

³ St. A. F. RM 135 zu diesem Datum.

⁴ A. a. O.

⁵ Vgl. O. RINGHOLZ, Das «Große Gebet», ZSKG 11 (1917) 126-130.

in Freiburg verrichtet wurde, gab es nur mehr eine einzige Gebetshaltung, nämlich die gemeinsame Hebung und Senkung der Arme.

Der Ursprung des «Großen Gebets» ist noch nicht aufgeklärt. Es scheint, daß er in den Mystikerkreisen der Innerschweiz im 14. Jh. zu suchen ist¹. Das Gebet ist erstmals erwähnt 1423 in Luzern², aber die ältesten Handschriften gehen nur in den Anfang des 16. Jh. zurück³. Im Verlauf dieses Jahrhunderts wurde das Gebet mehrmals verrichtet, vor allem in der Innerschweiz, wo besonders Einsiedeln die Tradition wahrte⁴. Der Hauptgrund für seine Berühmtheit war, daß Niklaus von Flüe das Gebet verrichtete, in einer Form zwar, die wir heute nicht mehr

¹ Vgl. R. DURRER, Bruder Klaus, Bd. 2, Sarnen 1917-1921, 813 f. W. MUSCHG, Die Mystik in der Schweiz, Frauenfeld/Leipzig 1935, 395-396. P. PD Dr. Josef Siegwart OP teilte mir schriftlich einige Bemerkungen zum «Großen Gebet» mit. Danach sind die Gebetshaltungen mit den Bußwallfahrtsübungen des Mittelalters in Verbindung zu bringen, vgl. z. B. L. CARLEN, Bußwallfahrten in der Schweiz, Schweiz. Archiv für Volkskunde 55 (1959) 237-257, bes. 244 und DERS., Die Strafwallfahrt mit ausgespannten Armen, Schweizer Volkskunde 52 (1962) 55-59. Auch scheint es, daß die Pater und Ave zwischen den einzelnen Betrachtungen Psalmen ersetzen, womit dann das «Große Gebet» zu einer Art von Laienbrevier wird, vgl. G. G. MEERSSEMAN, Dossier de l'Ordre de la Pénitence au XIII^e siècle, Fribourg 1957 (Spicilegium Friburgense Bd. 7) 133 Anm. 32 und p. 136 Anm. 50, und DERS., Der Hymnus Akathistos im Abendland, Bd. 2, Freiburg/Schw. 1960 (Spicilegium Friburgense Bd. 3) 10-11. In dieser von Siegwart angedeuteten Richtung muß wohl der Ursprung des «Großen Gebets» weiter gesucht werden.

² DURRER a. a. O. p. 814 Anm. 9.

³ A. LÜTOLF, Von den Gebeten und Betrachtungen unserer Altvordern in der Urschweiz, Der Geschichtsfreund 22 (1867) 86-150 bietet p. 117-150 parallel zwei Texte des Gebets aus Handschriften aus dem aargauischen Hermetschwil, die ihrerseits auf eine verlorene Einsiedler Handschrift zurückgehen. Vor Lütolf hatte FRANZ DELITZSCH, Das Große Gebet der drei schweizerischen Urkantone, Leipzig 1864 den Text nach einer damals im Pfarrarchiv von Morschach (Schwyz) befindlichen Handschrift ediert. Auch dieser Text geht auf eine Vorlage aus Einsiedeln zurück. Eine kritische Neuedition des «Großen Gebets» steht aus. Alle späteren Ausgaben sind den Bedürfnissen der modernen Seelsorge angepaßt, vgl. RINGHOLZ a. a. O. 129-130. Die neuesten Editionen stammen von A. STAUB, Heilsame Übung des Gebetes, das man das große Gebet nennt, Einsiedeln 1917 und I. BETSCHART, Das Große Gebet der Eidgenossen von den hl. Geheimnissen der Erschaffung und Erlösung, Einsiedeln 1937. Eine Ausgabe ist auch enthalten im Volksgebetbuch, das OTTO KARRER 1929 in München herausbrachte. Die Ausführungen von COLUMBAN BUHOLZER, Das Große Gebet, Schweizer Volkskunde (Korrespondenzblatt) 37 (1947) 30-31 bieten gar nichts Neues.

⁴ Das Mandat der Tagsatzung von 1587 (s. p. 344 Anm. 4) spricht vom «Großen Gebet», das anlässlich des «letzten Landkriegs» durchgeführt worden sei; damit ist wahrscheinlich der Kappeler Krieg von 1531 gemeint. Am 4. März 1535 wurden Gebete für den Kampf gegen die Türken vorgeschlagen (*Eidgen. Absch.* 4/1 c, p. 475), am 23. August 1540, nach einer Himmelserscheinung, gegen Laster und Mißbräuche

kennen, die aber in Freiburg im 16. Jh. bekannt war¹. Man weiß von den Beziehungen des Eremiten zu Freiburg². Sein «Großes Gebet» wurde von Melchior Lussy dem freiburgischen Schultheißen Hans Lanthen Heidt vermittelt und auf dieser Abschrift beruht die Edition, die Petrus Canisius 1586 beim Freiburger Drucker Abraham Gemperlin herausbrachte: *Zwey und neuntzig Betrachtung und Gebet dess Gottseligen fast andächtigen Einsidels Bruder Clausen von Underwalden*³. Petrus Canisius hatte den Text des Schultheißen für seine Ausgabe verändert und vereinfacht. In dieser Form war also das «Große Gebet» oder das «Mosesgebet», wie man es nannte, in Freiburg bekannt, aber parallel dazu erhielt sich die ursprüngliche Version; denn in Freiburg wurde, wie unten noch gezeigt wird, im Jahr 1588 sowohl die alte wie die neue Form gebetet.

Zur Zeit, als das «Große Gebet» in Freiburg durchgeführt wurde, waren dort die Beziehungen zwischen Kirche und Staat eher schlecht⁴. Der Rat hatte sich kirchliche Rechte angeeignet, die er erst nach vielen Interventionen der die Bischöfe von Lausanne vertretenden Generalvikare und Pröpste von St. Niklaus, der apostolischen Nuntien und der Delegierten des Konzils von Trient teilweise abzutreten bereit war. Nuntius Bonhomini ist wohl der entscheidende Durchbruch zu einer selbständigen Kirche in Freiburg zu verdanken, obschon nach seiner Abreise die alten Usurovationen des Staates wieder einsetzten. Diese Zustände veranlaßten

(a. a. O. p. 1273), am 3. Nov. 1567 wegen der religiösen Auseinandersetzungen (a. a. O. 4/2, p. 375), am 30. Sept. 1571 wegen Inflation und Teuerung (a. a. O. p. 482), ohne daß diese Stellen ausdrücklich vom «Großen Gebet» sprächen. Dieses wurde am 21. Februar 1576 von Melchior Lussy vorgeschlagen, nachdem man Erdbeben festgestellt hatte (a. a. O. p. 591), und dann in der Innerschweiz auch durchgeführt (a. a. O. p. 593/94 zum 22. März 1576). Der Stand Obwalden hat am 12. Januar 1578 das Gebet erneut vorgeschlagen, nachdem man einen Kometen und andere Himmelserscheinungen festgestellt hatte (a. a. O. p. 642). Für die Abhaltung des Gebets nach 1588 vgl. den Index der *Eidgenössischen Abschiede* unter «Gebet».

¹ Vgl. DURRER a. a. O. p. 813 ff.

² Vgl. dazu J. JORDAN, Du Congrès de Fribourg à la diète de Stans, *Annales fribourgeoises* 20 (1932) 124-139.

³ Beschreibung der Ausgabe bei L. SCHNÜRER, Die Anfänge des Buchdrucks in Freiburg in der Schweiz 1585-1605, Freiburg 1944 (Freiburger Geschichtsblätter Bd. 37) 72-74. Ein Exemplar dieser äußerst seltenen Ausgabe wird auf der Kantonsbibl. unter der Signatur Gr 2608 aufbewahrt, ihr Text ist abgedruckt bei DURRER, Bruder Klaus II, p. 817 ff. Der Freiburger Rat kauft 30 Exemplare der ersten Ausgabe, St. A. F. Seckelm. 367 (1586), 41.

⁴ Vgl. hiezu meine Aufsätze: Freiburg und das Konzil von Trient, ZSKG 59 (1965) 177-192 und: Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion in der Diözese Lausanne, ebenda 297-327 mit weiterer Literatur.

Generalvikar Peter Schneuwly schon 1587 zu einem offenen Kampf gegen die Einmischung der Regierung in kirchliche Angelegenheiten, und 1588 begann er auf der Kanzel gegen den Mißbrauch zu predigen¹. Trotz der Spannungen waren die beiden Gewalten zur Zusammenarbeit gezwungen, und neben den Streitigkeiten sind immer auch gemeinsame Aktionen einhergegangen, wie etwa die öffentlichen Glaubensbekenntnisse 1584 und 1595 und die Visitationen des Generalvikars². Die religiöse Zusammenarbeit Freiburgs mit den andern katholischen Kantonen, die nach dem Konzil eher rückläufig war, hatte sich unter Bonhominis Einfluß verstärkt. Ein Beispiel des trotz allem möglichen Zusammengehens ist auch das «Große Gebet» von 1588.

Wie oben gesagt wurde, befahl der Rat am 30. April 1588 die Durchführung des Gebetes für den ganzen Kanton. Die Stadt Freiburg sollte am 9. Mai den Anfang machen. Ich habe kürzlich zwei interessante Dokumente gefunden, welche das Vorgehen erklären, nämlich einen Kalender mit der Liste der freiburgischen Pfarreien, eingeteilt nach der Reihenfolge, in welcher das Gebet den Kanton durchlaufen sollte³, und dann ein Faszikel mit den Vorschriften für die Organisation des Gebets⁴. Beide Stücke sind undatiert, jedoch beweisen die Chronologie des Kalenders, in welchem der 9. Mai ein Montag ist, und der Vergleich mit andern Quellen eindeutig, daß das Jahr 1588 betroffen ist. Laut Kalender soll das Gebet in folgender Reihenfolge von den verschiedenen Pfarreien verrichtet worden sein⁵:

¹ St. A. F. RM 134 zum 30. Sept. und 1. Okt. 1587, RM 136 zum 4. August 1588, dazu K. HOLDER, Ein Traktat des Propstes Peter Schneuwly in Freiburg über das Verhältnis von Kirche und Staat, Archiv f. kathol. Kirchenrecht 80 (1900) 31-32.

² CH. HOLDER, Les visites pastorales dans le diocèse de Lausanne depuis la fin du 16^e siècle, Archives de la Soc. d'Hist. du canton de Fribourg 7 (1903) 429 ff. und DERS., Les professions de foi à Fribourg, ebenda 6 (1899) 235-243, 246-252.

³ St. A. F. GS 2065 a.

⁴ St. A. F. GS 2065.

⁵ Das Gebet ist wohl nicht ganz in dieser Reihenfolge abgelaufen, wenn wir auch wissen, daß die 2. Fassung des Mandats vom 17. Mai tatsächlich an die im Kalender aufgezeichneten Gemeinden ging. Das erste Mandat vom 30. April 1588 ist zum selben Tag datiert wie der entsprechende Ratsbeschuß, aber sicher nicht schon an diesem Samstag verschickt worden und auf keinen Fall schon in den adressierten Gemeinden angekommen. Wenn aber in dem Mandat gesagt wird, das Gebet werde «nächste Woche» in der Stadt Freiburg und am Freitag auf der alten Landschaft beginnen, dann muß mit nächster Woche die Woche nach dem 9. Mai gemeint sein, wie es im Kalender steht. Laut Kalender sollte das Gebet auf der alten Landschaft, nämlich in Düdingen, am Dienstag, den 10. Mai beginnen, laut Mandat vom 30. April aber erst am Freitag, den 13. Mai. Man kann Düdingen,

Mai	9. (Montag nach Jubilate):	Freiburg.
	10.	Düdingen.
	11.	Tafers.
	12.	Rechthalten, Plaffeien.
	13.	Heitenried, Überstorf.
	14.	Wünnewil, Bösingen.
	15. (Sonntag Cantate):	Gurmels, Barberêche.
	16.	Cressier, Villarepos.
	17.	Courtion, Chandon.
	18.	Belfaux.
	19.	Givisiez, Onnens.
	20.	Autigny, Matran.
	21.	Villars-sur-Glâne. Ecuvillens.
	22. (Sonntag Vocem iuc.):	Marly.
	23.	Ependes, Arconciel.
	24.	Treyvaux, Pont-la-Ville.
	25.	Hauteville, Villarvolard.
	26.	Gruyères.
	27.	Albeuve, Estavannens.
	28.	Grandvillard.
	29. (Sonntag Exaudi):	Charmey, Jaun.
	30.	Broc.
	31.	Bulle.
Juni	1.	Riaz, Echarlens.
	2.	Vuippens, Avry-devant-Pont.
	3.	Farvagny.
	4.	Estavayer-le-Gibloux, Orsonnens.
	5. (Pfingstsonntag):	Romont.
	6.	Berlens, Villaraboud (im Original <i>Villarrepo</i> sicher irrtümlich), Mézières, Billens.
	7.	Vuisternens-devant-Romont.
	8.	Sâles, Vaulruz.
	9.	Semsales, Châtel-St.-Denis.
	10.	Attalens.
	11.	St. Martin-de-Vaud.

Tafers, Rechthalten und Plaffeien nicht zur alten Landschaft zählen oder annehmen, diese Pfarreien hätten ihr Gebet im nahen Freiburg verrichtet, sodaß erst Heitenried und Überstorf den Beginn auf der Landschaft machten; das ist aber unwahrscheinlich, denn auch die 2. Fassung vom 17. Mai sagt ausdrücklich, man habe am letzten Freitag (dem 13. Mai) auf der Landschaft begonnen. Die Stadt Freiburg brauchte als großer Ort für die Durchführung des Gebetes sicher mehr als einen Tag. Ich nehme an, daß jeder Vennerbezirk einen Tag lang betete, somit Freiburg das Gebet während vier Tagen bis Donnerstag, den 12. Mai, behielt und es dann erst an Düdingen weitergab. Zwischen dem 13. und dem 21. Mai müßte dann der Ablauf gegenüber dem Kalender verändert worden sein.

12.	(Sonntag Trinitatis):	Rue.
13.		Morlens, Siviriez.
14.		Villaz-St.-Pierre, Villarimboud.
15.		Torny, Lentigny.
16.		Estavayer-le-Lac.
17.		Prez-vers-Noréaz, Montagny.
18.		Dompierre, Domdidier.
19.	(1. Sonntag nach Pf.):	St. Aubin, Dompierre en Vully (= Carginan).
20.		Montbrelloz, Morens, Rueyres-les-Prés, Lully.
21.		Font, Cheyres.
22.		Murist, Vuissens.
23.		Surpierre, Ménières.
24.		Cugy.
25.		Echallens, Assens, Penthéréaz, Goumoëns. Pully.

Im Grunde mußte Freiburg das Gebet nur bis zum 22. Juni behalten. Nach einer Notiz, die dem Kalender angefügt ist, betete man jedoch bis Samstag, den 25. Juni, und zwar im besondern Gedenken der Miteidgenossen von Solothurn, die schon am 23. Juni das Gebet übernommen hatten. Schon Obwalden, das nur bis zum 10. Mai hätte beten müssen, hatte einige Tage hinzugefügt. Man wollte damit einen Unterbruch in der Gebetskette vermeiden.

Generalvikar Peter Schneuwly, der das Reglement für die Durchführung des Gebets ausgearbeitet hatte, ist sicher nicht der Erfinder aller Bestimmungen. Obwalden hatte mit dem Gebetstext wohl auch liturgische Vorschriften geschickt¹. Vom Gebetstext selbst fand ich in Freiburg keine Spur, weder von dem Exemplar, das an der Tagsatzung vom 12./13. August 1587 in Luzern verteilt worden war, noch von den in Freiburg hergestellten Kopien, noch von der französischen Übersetzung, die Wilhelm Techtermann auf Bitten des Rates gemacht hatte². Man wird von dieser Übersetzung vielleicht eines Tages ein Exemplar in einem Pfarreiarchiv auffinden; es ist sicher die älteste und wahrscheinlich die einzige überhaupt je gemachte. Vom deutschen Text sind mehrere Versionen erhalten, wenn auch nicht die 1588 gebetete.

Das Manuskript des Reglements zum «Großen Gebet», das Peter Schneuwly ausarbeitete, aber nicht schrieb, trägt den Titel: *Ordnungen*

¹ St. A. F. RM 135 zum 30. April 1588.

² St. A. F. Seckelmeisterrechnungen 371, fol. 31 (1588^I unter «Gemein ussgeben»).

*des großen gebets angesechen in 7 Catholischen Ortten ein Jarlang zü betten*¹. Das Faszikel besteht aus 6 Blättern, also 12 Seiten, von denen 9 den in 4 Kapitel zu je 6, 8, 4 und 6 Artikeln eingeteilten Text aufnehmen. Offenbar hat der Schreiber die Folge der Artikel ein wenig durcheinander gebracht, denn in Kapitel 2 sind die Artikel mit den Nummern 1, 4, 5, 6, 8, 7, 2, 3 versehen. Wahrscheinlich fand der Abschreiber diese Folge logischer, was dann der Beweis dafür wäre, daß er eine Vorlage benutzt hat.

Das 1. Kapitel gibt einen allgemeinen Überblick über das Gebet: *Von dem gebett*. Eigentümlicherweise spricht aber der erste Artikel nicht vom «Großen Gebet», sondern vom «Bruder-Klausen-Gebet». Dieses muß in verschiedenen Exemplaren kopiert werden, damit es in sieben oder vierzehn Kirchen gleichzeitig gebetet werden kann, nämlich je an dem Sonntag vor dem Tag, an dem das «Große Gebet» in diesen Pfarreien begonnen werden muß (I/2). Der Pfarrer wird die Betrachtungen des «Bruder-Klausen-Gebets» von der Kanzel lesen und die Gläubigen nach jeder Meditation dazu anhalten, sich niederzuknien und mit gefalteten Händen das zu beten, was das Buch vorschreibt, bis an das Ende des Textes (I/3). Dieser Artikel beweist, daß das «Bruder-Klausen-Gebet» nach einem Buch gelesen wurde, und es ist sicher, daß damit die Ausgabe des Petrus Canisius von 1586 gemeint ist. Nach Beendigung der Rezitation macht der Pfarrer eine Prozession rund um die Pfarrkirche. Er wird zuerst in der Kirche vor dem Allerheiligsten die vorgeschriebenen Gebete bis zur gregorianischen Litanei beten, die er dann während des Umganges um die Kirche vorsprechen wird. Der Schluß der Gebete wird wiederum in der Kirche selbst gesagt werden, gemeinsam mit dem Volk vor dem Altar kniend (I/4). Nach diesem Sonntag beginnen dann die Pfarreien nach dem vorgeschriebenen Kalender mit dem «Großen Gebet». Der Verfasser des Reglements versucht hier die Gründe für den Namen «Großes Gebet» darzulegen: die ganze katholische Eidgenossenschaft bete ein ganzes Jahr lang, daher der Name, sagt er. «Moses-Gebet» werde es auch genannt, weil man es mit ausgespannten Armen bete (Kreuzform)² und für die 5 Pater und Ave nach jeder Betrachtung auf den Knien liege (I/5). Die beiden Gebete, das «Bruder-Klausen-Gebet» und das «Große Gebet»,

¹ St. A. F. Geistliche Sachen 2065.

² Vgl. auch Kap. II/6: *mit zerthonen armen crützwýss*. «Moses-Gebet» hieß das Gebet schon in dem Schreiben, das Obwalden am 24. April 1588 an Freiburg gerichtet hatte, vgl. hievor p. 345 Anm. 2.

deren gemeinsamer Ursprung uns bekannt ist, werden verteilt und ohne Unterbruch während 6 Wochen und 3 Tagen gebetet (I/6).

Gehen wir vorerst zum 4. Kapitel über, welches die Publikation und Vorbereitung des Gebetes behandelt: *Von verkündung unnd vorbereitung des gebetts*. Am Sonntag vor dem Sonntag, an dem das «Bruder-Klausen-Gebet» verrichtet werden muß, soll dem Volk das Mandat des Rates (vom 30. April) bekanntgegeben werden (IV/1). Der Pfarrer wird den Gläubigen die Gründe erklären, deretwegen das «Große Gebet» durchgeführt wird. Er kann das auch noch am Morgen des Sonntags tun, an dessen Nachmittag das «Bruder-Klausen-Gebet» abgehalten wird (IV/2). Er wird das Volk in der Woche vor dem Gebet zur Kommunion, besonders aber zur Beichte anhalten, damit der Wert der Buße erhöht wird (IV/3). Die Amtleute der Regierung werden in den Pfarreien Sektionen bilden, wie es in Kap. 2 erklärt ist (IV/4). Am Sonntag des «Bruder-Klausen-Gebets» wird dieses nach dem *morgenbrott* (nachmittags) gelesen. Das Volk wird zugleich mit Tag, Stunde und Durchführungsweise des «Großen Gebets» vertraut gemacht (IV/5). Danach wird man den Hochaltar zieren, den Baldachin aufstellen, im Tabernakel das Allerheiligste aussetzen wie am Fronleichnamstag. Und am Tag vor dem «Großen Gebet» wird der Pfarrer zwei große Hostien weihen, von denen er die eine essen, die andere aber in der Monstranz aussetzen wird (IV/6).

Das 2. Kapitel spricht *von der abtheilung des grossen gebetts*. In diesem Kapitel sind die Artikel durcheinandergebracht, wie oben schon gesagt wurde. Um jede Unordnung und Ungehörigkeit zu vermeiden, werden die Frauen bei Tag, die Männer bei Nacht beten, und jedermann begibt sich nach Vollendung des Gebets sofort nach Hause (II/1). Wenn eine einzige Pfarrei während 24 Stunden beten muß, wird man dort die Gläubigen in 8 Gruppen einteilen, 4 Männergruppen und 4 Frauengruppen (II/4). Wenn zwei Pfarreien zugleich oder miteinander beten müssen, wird man jede von ihnen in 4 Gruppen teilen und die Frauen einer Pfarrei werden beten von morgens 6 Uhr bis 9 Uhr und von 9 Uhr bis Mittag, die der andern Pfarrei aber von Mittag bis nachmittags 3 Uhr und von 3 Uhr bis 6 Uhr, und die 4 Männergruppen werden während der Nacht ebenso tun. Dieselbe Regel gilt, wenn mehr als zwei Pfarreien miteinander beten. Man wird dann je zwei Gruppen für drei Stunden zusammennehmen, und man wird kniend beten (II/5). Jede Gruppe betet während drei Stunden. Weil es aber schwer ist, sich so lange gut zu halten, wird man die Gläubigen in den Kirchen, die zu wenig Bänke haben, in parallelen Reihen anordnen, wobei jede Reihe wenigstens sieben Personen bei den großen

Gruppen und weniger nur bei den kleinen Gruppen umfassen soll (II/6). Hat eine Reihe ihr Gebet beendet, werden die Arme gemeinsam gesenkt; man setzt sich oder bleibt stehen, je nach Willen und Standort des einzelnen. Inzwischen wird die nächste Reihe das Gebet aufgenommen haben, und so wird es weitergehen während drei Stunden (II/8). Die Einteilung der Gruppen wird von den Vennern, Geschworenen und Amtleuten in der Woche nach dem «Bruder-Klausen-Gebet» vorgenommen (II/7). Die beiden folgenden Artikel (II/2 und II/3) wiederholen das in den Artikeln II/4 und II/5 Gesagte.

Das 3. Kapitel handelt *Von der continuations unnd ablassung des gebets*. Weil es auf dem Land nicht genügend Uhren gibt und sich aus diesem Grund Fehler ergeben könnten, werden die Pfarrer, die keine *zÿttglocken* besitzen, sich Sanduhren beschaffen. Morgens um 4 oder 5 Uhr werden sie mit einem (Glocken-) Zeichen von genügender Länge die erste Gruppe der Frauen zur Kirche rufen. Und jede Gruppe wird eine halbe oder eine Viertelstunde vor Beginn des Gebets aufmerksam gemacht (III/1). Wenn nach Ablauf von drei Stunden eine Reihe einer Gruppe noch im Gebet begriffen ist, wird die erste Reihe dieser Gruppe die Kirche verlassen und der ersten Reihe der folgenden Gruppe Platz machen. Ist diese noch nicht eingetroffen, so wird man beten, bis sie kommt, und die Verspäteten sollen dann bestraft werden (III/2). Weil es ganz besonders schwierig ist, am Morgen genau mit der 6. Stunde zu beginnen, wird man jeweils eine halbe Stunde vorher ansetzen, und wenn zwei Pfarreien miteinander beten, dann wird die erste in der Morgenfrühe um 6 Uhr eine halbe Stunde hinzugeben, damit es zu keiner Unterbrechung kommt (III/3). Zur größern Sicherheit in diesem Punkt werden die Klöster des Kantons von morgens 5 bis 6 Uhr das eine und von 6 bis 7 Uhr das andere beten, und zwar alle Tage während sechs Wochen. Und die beiden Kartausen (Valsainte und La Part-Dieu) werden dasselbe tun um Mitternacht und am Abend, die eine die Stunde vorher, die andere die Stunde nachher. Zusätzlich werden in jeder Pfarrei mehrere Priester anwesend sein, damit, während der eine das Gebet vorsagt, der andere in der folgenden Pfarrei warten und der erste sich inzwischen in die dritte Pfarrei begeben kann. Alle Pfarrer sind gehalten, in der nächstliegenden Pfarrei den Vorgang des Gebets zu beobachten, damit dann die Aufgabe der Amtleute erleichtert wird (III/4).

Das Hauptproblem dieses Reglements besteht darin, daß hier vom «Großen Gebet» als von einer bloßen Folge von 5 Pater und Ave gesprochen wird, die von den Reihen einer Gruppe von Gläubigen ohne

Unterlaß drei Stunden lang gebetet werden. Nirgends ist die Rede von den Gebeten und Meditationen des alten «Großen Gebets», die von den 5 Pater und Ave nur unterbrochen wurden. Alle Attribute des «Großen Gebets» finden sich dagegen im «Bruder-Klausen-Gebet». Hatte dieses das «Große Gebet» gänzlich verdrängt? Nach dem Mandat der Tagsatzung vom 12./13. August 1587 in Luzern muß jedoch das alte «Große Gebet» erhalten geblieben sein, denn dort spricht man nicht vom «Bruder-Klausen-Gebet». Man schrieb vielmehr vor, das Volk zur Beichte und zur Kommunion anzuhalten. Dann solle man die Leute an einem günstigen Ort versammeln, in einer Kirche oder bei großer Kälte im Ratssaal oder anderswo, wo ein Priester oder eine andere würdige Person das «Große Gebet» erklären werde. Hernach wird das Volk kniend 5 Pater und Ave, das Glaubensbekenntnis und zu Ehren der fünf Wunden Christi beten, damit das «Große Gebet» Gott gefalle und die erwarteten Früchte bringe. Danach sollen die Gläubigen in Gruppen von sieben oder fünf geteilt werden, welche dann der Reihe nach mit ausgespannten Armen und kniend beten werden, und *ein Priester oder sonst gute fromme menner Inen sond vorlesen von alten grossen wunderthaten Gottes herrn und vom Liden Christi, von der reinen Junckfrouwen und muter Gottes und sonst von andechtigen gebetten*¹. Dieser Text beweist, daß die Tagsatzung an das traditionelle «Große Gebet» dachte. Es ist möglich, daß der Freiburger Rat und der Generalvikar das Vorgehen vereinfachen wollten, indem sie das «Große Gebet» durch das «Bruder-Klausen-Gebet» ersetzen, das in Freiburg besonders gut bekannt war. Man hätte demnach an einem Sonntag in mehreren Pfarreien zugleich nach der Ausgabe des Petrus Canisius das «Bruder-Klausen-Gebet» verrichtet, um dann in der darauf folgenden Woche eine vereinfachte Form des «Großen Gebets» zu verrichten, die in einer Folge von Pater und Ave bestand. Es ist aber ebenso möglich, daß der Verfasser des Reglements die Meditationen des «Großen Gebets» wegließ, weil er sie einfach voraussetzte. Als der Seckelmeister 1588 an Wilhelm Techtermann eine ansehnliche Summe auszahlte, erhielt er dafür *allerhand schrifften, darinn begriffen die copyen und bücher des grossen gebetts tütsch und französisch*². Man spricht hier nicht vom «Bruder-Klausen-Gebet», obschon natürlich die Möglichkeit besteht, daß man dieses als «Großes Gebet» bezeichnete» und daß Techtermann die

¹ Vgl. oben p. 344 Anm. 4.

² Vgl. oben p. 350 Anm. 2. Die Seckelmeisterrechnung 372 (1588^{II}), fol. 27^v notiert auch 1 Pfund für die Läuter *wegen der procession im großen gebett*.

Edition von Canisius übersetzt hatte. Es ist immerhin sicher, daß Freiburg von Unterwalden das alte «Große Gebet» übernommen hatte, wie es die Tagsatzung wünschte, und es war sicher auch diese Form, welche die Freiburger Gesandten Hans Fruyo (Seckelmeister) und Wilhelm Techtermann (Stadtschreiber) dem Rat von Solothurn schon am 17. Mai 1588 überbrachten, nämlich *das gemein gross christenlich gebett*¹. Der Solothurner Rat beauftragte das Kapitel von St. Ursen mit der Ausarbeitung eines Reglements. Wie oben gezeigt wurde, mußte Solothurn mit dem Gebet am 23. Juni beginnen. Am 2. Juli beschloß der Rat, das «Große Gebet» den Delegierten zur nächsten Badener Tagsatzung mitzugeben². Da Solothurn der letzte Kanton in der Reihe war, teilte man die baldige Beendigung des Gebets auch an Freiburg mit³ und richtete zugleich am 17. Juli ein Schreiben an den Vorort Luzern mit der Mitteilung, das Gebet werde in Solothurn am 23. Juli zu Ende gehen, was beweist, daß man in Solothurn nur vier Wochen lang betete. Nachdem die Tagsatzung als Abschluß der Gebetskette einen gemeinsamen allgemeinen Bettag angeregt hatte, schlug Solothurn dafür den 31. Juli vor, weil am 23. Juli Markt gehalten wurde. Zugleich schickte man den Originaltext des «Großen Gebets», den man in Solothurn wie in Freiburg abgeschrieben hatte, nach Luzern zurück⁴. Die Gebetskette hatte demnach nicht ein volles Jahr, sondern nur von Oktober 1587 bis Juli 1588 gedauert.

Trotz der Berühmtheit des «Bruder-Klausen-Gebets» blieb also das «Große Gebet» am Leben⁵. Es wurde bis heute immer wieder veröffentlicht und besteht in vielfacher Form weiter, sei es im 40-stündigen Gebet oder im heutigen eidgenössischen Bettag, der von der Tagsatzung am Ende des 18. Jh. erstmals vorgeschlagen wurde und der das alte «Große Gebet», wenn nicht der Form, so doch der Idee nach weiterleben läßt⁶.

¹ St. A. F. RM 135 zum 19. Mai 1588. Staatsarchiv Solothurn RM 92, p. 280, vgl. auch Protokoll St. Ursenstift 1562-1596, p. 709. Solothurn führte gleichzeitig ein vom Papst befohlenes Jubiläum durch, vgl. Missiven 48, fol. 28-29. Die Mitteilung der Quellen aus dem Staatsarchiv Solothurn verdanke ich Herrn Klemens Arnold.

² St. A. Solothurn RM 92, p. 392.

³ St. A. Solothurn, Freiburg-Schreiben Bd 4, p. 45 zum 18. Juli.

⁴ St. A. Solothurn, Missiven 48, fol. 49v-50.

⁵ Vgl. LÜTOLF a. a. O. p. 98/99 und p. 346 Anm. 3 hievor. In Freiburg wurde das «Große Gebet» schon im folgenden Jahr 1589 im Einvernehmen mit den andern katholischen Kantonen wiederholt, St. A. F. Mandatenbuch 1, fol. 167v-168 zum 15. Mai.

⁶ LÜTOLF a. a. O. p. 111.